

Gemeindeverband der Musikschule Horn
Rathausplatz 1
3580 Horn



Die Obfrau des „Gemeindeverbandes der Musikschule Horn“ verlautbart gemäß § 22 Abs. 4 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600:

KUNDMACHUNG einer Änderung der Satzung des **„Gemeindeverbandes der Musikschule Horn“**

Die NÖ Landesregierung hat mit der am 1. April 2026 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 22/2026, eine Änderung der Satzung des „Gemeindeverbandes der Musikschule Horn“ genehmigt, die ihre Wirksamkeit mit 1. Jänner 2026 entfaltet.

Die Änderung der in der Anlage angeschlossenen Satzung des „Gemeindeverbandes der Musikschule Horn“ wird kundgemacht (Änderungen sind farblich hervorgehoben).




StR. Barbara Stark
Obfrau des Gemeindeverbandes

Anschlags- und Abnahmevermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

S a t z u n g

ab 1. Jänner 2026 (Operativ ab 1. September 2026)
Betriebsübernahme der "Musikschule Thayatal" mit den
Gemeinden (Drosendorf, Geras, Japons, Langau, Ludweis-Aigen,
Raabs an der Thaya) durch den "Gemeindeverband der
Musikschule Horn."

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband der Musikschule Horn" und hat seinen Sitz in Horn.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Altenburg
2. Brunn an der Wild
3. Gars am Kamp
4. Horn
5. Irnfritz-Messern
6. Krumau am Kamp
7. Pernegg
8. Pölla
9. Röhrenbach
10. Rosenberg-Mold
11. St. Bernhard-Frauenhofen
12. St. Leonhard am Hornerwald
- 13. Drosendorf**
- 14. Geras**
- 15. Japons**
- 16. Langau**
- 17. Ludweis-Aigen**
- 18. Raabs an der Thaya**

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musikschule Horn.

(2) Unterrichtet wird in der Hauptanstalt der Musikschule Horn, die sich in **Horn (Rathausplatz 1)** befindet und in Filialmusikschulen in Altenburg, Brunn an der Wild, Drosendorf, Gars, **Geras**, Irnfritz-Messern, **Japons**, Krumau, **Langau**, **Ludweis-Aigen**, Pölla, Pernegg, **Raabs an der Thaya**, Rosenberg-Mold, Röhrenbach, Frauenhofen und St. Leonhard am Hornerwald erteilt.

(3) Der Sachaufwand für die Hauptanstalt und die Außenstellen im Sinne des Abs. 2 wird jeweils von der Gemeinde getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist.

§4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

(3) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (**§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz**), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes, (**§ 11**).
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters und der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, **das Voranschlagsprovisorium**, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan **und die Eröffnungsbilanz**,
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und je einem weiteren von den Gemeinderäten jener verbandsangehörigen Gemeinden, welchen der Verbandsobmann oder der Verbandsobmannstellvertreter nicht angehört, vorzuschlagenden Mitglied.

(2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
6. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die höher sind als 10 % der ~~gesamten Einnahmen des ordentlichen~~ Finanzierungshaushaltes Erträge des Ergebnisvoranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
8. Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen.
2. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach § 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die nicht höher ist als 10 % der ~~gesamten Einnahmen des Finanzierungshaushaltes~~ Erträge des Ergebnisvoranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird vom Verbandsvorstand bestellt.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist von der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden. Sie müssen jedoch dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Schulgelder, Beiträge von Wohnsitzgemeinden, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der von den Schülern jeder einzelnen verbandsangehörigen Gemeinde am Stichtag belegten Unterrichtseinheiten zur Gesamtzahl aller am Stichtag belegten Unterrichtseinheiten. Als Unterrichtseinheit gilt ein Einzelunterricht von 50 Minuten Dauer. Bei Einzelunterricht mit einer halben Unterrichtseinheit gelten 2 halbe Unterrichtseinheiten als eine volle Unterrichtseinheit. Gruppenunterricht ist prozentuell nach der Schülerzahl zu teilen, ebenso sind Kurse und Ensembleunterricht prozentuell nach der Schülerzahl zu teilen. Als Stichtag hiefür gilt der für die Höhe der Landesförderung jeweils festgesetzte Stichtag, der in jenes Haushaltsjahr fällt, für das die Kostenersätze zu berechnen und zu leisten sind.

(3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.

(4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsaufwand zu ersetzen.

(6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 4 N Gemeindeverbandsgesetz zu beantragen, dass der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Hiebei ist § 11 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende November, Februar, Mai, August zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung

vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13 **Lehrpersonal**

(1) Die im Schuljahr 2025/2026 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Musikschule Thayatal werden im Rahmen des durch den Zusammenschluss bedingten Betriebsüberganges 2026 mit Wirksamkeit 1.9.2026 in den Personalstand des Gemeindeverbandes der Musikschule Horn in ein unbefristetes Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen.

(2) Auf das **Lehrpersonal** des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, Anwendung.

(3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf das **Lehrpersonal** des Gemeindeverbandes angewendet werden können, können im Einzelfall **Verträge (Werkverträge)** nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen **Verträgen** ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch ein solches Vertragsverhältnis erlischt.

(4) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem Betroffenen innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.

(5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind von den beteiligten Gemeinden – auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes – nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 festgesetzten Quote zu tragen.

(6) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung anzuwenden.

§ 14 **Verwaltungspersonal**

(1) Dem Gemeindeverband **können** Gemeindebedienstete der verbandsangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt **werden**. **Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.**

(2) **Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.**

Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:

- a) **Zweck der Überlassung,**
- b) **Beginn und Ende der Überlassung,**
- c) **das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.**

Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

(3) Unbeschadet **einer Vereinbarung gemäß Abs. 2** wird die Diensthoheit weiterhin von der **jeweils überlassenden** Gemeinde ausgeübt. **Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Musikschulleiter) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.**

(4) Die **gesetzlich verpflichtenden** Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind vierteljährlich der **überlassenden** Gemeinde **vom Gemeindeverband** zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.

§ 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) **Die mit Beitritt der Musikschule Thayatal eingebrachten Sachwerte (Einrichtung, Musikinstrumente, Noten etc.) werden mit Inkrafttreten der Satzungsänderung (1. Jänner 2026) vom Gemeindeverband der Musikschule Horn übernommen.**

(2) **Für das Bereitstellen der für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (z.B. Kindergärten, Schulgebäude, Musikschulheime sowie Klaviere) trägt jede Gemeinde selbst die Kosten. Dem Musikschulverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.**

(3) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (**Einrichtung**, Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 1 1 Abs. 4 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

(4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 4 im Jahr der Geltendmachung der Haftung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag oder alle ihm angehörenden Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.